

**Ordnung
für das Studium und die Prüfung
im Bachelorstudiengang
"Molekulare Biologie"
des Fachbereichs 21 - Biologie -
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz**

Vom 9. Juli 2003

(erschieden im StAnz. vom 11. August 2003 S. 29)

Aufgrund des § 5 Abs. 2 Nr. 2 und 3 in Verbindung mit § 80 Abs. 2 Nr. 1 und 3 des Universitätsgesetzes (UG) vom 23. Mai 1995 (GVBl. S. 85), BS 223-41, zuletzt geändert durch Artikel 36 des Gesetzes vom 6. Februar 2001 (GVBl. S. 29), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Biologie der Johannes Gutenberg-Universität am 20. November 2002 die folgende Ordnung für das Studium und die Prüfung im Bachelor-studi-engang "Molekulare Biologie" des Fachbereichs 21 der Johannes Gutenberg-Universität Mainz beschlossen. Diese Prüfungsordnung hat das Ministerium für Wissenschaft, Weiterbildung, Forschung und Kultur mit Schreiben vom 12. Juni 2003, Az.: 1537 Tgb. Nr. 161/01, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeines

- § 1 Ziel des Studiums, akademischer Grad
- § 2 Zugangsvoraussetzung
- § 3 Prüfungsausschuss
- § 4 Koordinator
- § 5 Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

II. Organisation des Studiums

- § 6 Regelstudienzeit, modularisierter Studienaufbau, Fristen
- § 7 Kreditpunktesystem, prüfungsrelevante Studienleistungen, Studiennachweise
- § 8 Verbindlichkeit der Lehrveranstaltungen
- § 9 Studienumfang, Studienfächer
- § 10 Verbindlichkeit der Teilnahme
- § 11 Studienberatung

III. Prüfung

- § 12 Ziel, Umfang und Art der Bachelorprüfung
- § 13 Prüferinnen und Prüfer
- § 14 Meldung und Zulassung zur Bachelorarbeit
- § 15 Bachelorarbeit
- § 16 Bestehen und Nichtbestehen, Wiederholung der Bachelorprüfung
- § 17 Bewertung der Bachelorarbeit und der prüfungsrelevanten Studienleistungen, Bildung der Gesamtnote
- § 18 Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement

IV. Schlussbestimmungen

- § 19 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 20 Ungültigkeit der Bachelorprüfung
- § 21 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 22 In-Kraft-Treten

Anhang

Anhang 1: Übersicht über die einzelnen Module und deren sinnvolle Abfolge

Anhang 2: Berechnung der Abschlussnote gemäß § 17 Abs. 3

I. Allgemeines

§ 1

Ziel des Studiums, akademischer Grad

(1) Der Bachelorstudiengang "Molekulare Biologie" hat zum Ziel, sowohl hinreichende Grundkenntnisse der Biologie und verwandter Grundlagenwissenschaften wie vor allem auch Spezialkenntnisse im Fach Molekulare Biologie zu vermitteln. Praxisorientierung und Methodenkompetenz stehen dabei im Vordergrund. Das Studium soll dazu befähigen, nach erfolgreichem Abschluss innerhalb des Faches zugewiesene Aufgaben selbständig durchzuführen. Der Bachelorabschluss vermittelt somit einen ersten berufsqualifizierenden akademischen Abschluss.

(2) Nach erfolgreich absolviertem Studium und bestandener Bachelorprüfung verleiht der Fachbereich Biologie der Johannes Gutenberg-Universität Mainz den akademischen Grad eines "Bachelor of Science" (B.Sc.). Dieser Hochschulgrad darf dem Namen der Absolventin oder des Absolventen beigefügt werden.

§ 2

Zugangsvoraussetzungen

Zum Bachelorstudiengang "Molekulare Biologie" werden Studierende zugelassen, die über die Hochschulreife oder die fachbezogene Studienberechtigung gemäß § 61 Abs. 1 UG verfügen.

§ 3

Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Bachelorprüfung und die damit verbundenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet, der sich aus vier Professorinnen oder Professoren - davon eine Vorsitzende oder ein Vorsitzender -, einem studentischen Mitglied, einer akademischen Mitarbeiterin oder einem akademischen Mitarbeiter und einer nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterin oder einem nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter zusammensetzt. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre; die des studentischen Mitglieds ein Jahr. Die Wiederwahl eines Mitglieds ist möglich. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für die restliche Amtszeit gewählt.

(2) Die oder der Vorsitzende, ihr oder sein Stellvertreter, die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden vom Fachbereichsrat bestellt.

(3) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses führt die Geschäfte des Ausschusses. Der Prüfungsausschuss kann bestimmte Aufgaben gemäß dieser Ordnung der oder dem Vorsitzenden übertragen.

(4) Der Prüfungsausschuss hat im Zusammenwirken mit dem Fachbereich sicherzustellen, dass die Studiennachweise und die Prüfungsleistungen in den in der Prüfungsordnung festgesetzten Zeiträumen abgelegt werden können. Zu diesem Zweck sollen die Kandidatinnen und Kandidaten rechtzeitig sowohl über Art und Zahl der zu erbringenden Studiennachweise und Prüfungsleistungen als auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, informiert werden. Den Kandidatinnen und Kandidaten sind für jede Leistungskontrolle auch die jeweiligen Wiederholungstermine bekannt zugeben.

(5) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig dem Fachbereichsrat über die Entwicklung der Studien- und der Prüfungszeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Bachelorarbeit sowie über die Verteilung der Noten; der Bericht ist in geeigneter Weise offen zu legen. Der Ausschuss gibt darüber hinaus dem zuständigen Fachausschuss für Studium und Lehre und dem Fachbereich Anregungen zur Reform der Studien- und Prüfungsordnung.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, mündlichen Leistungsprüfungen beizuwohnen. Dieses Recht erstreckt sich nicht auf die Bekanntgabe der Note.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(8) Der Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.

(9) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der oder dem betroffenen Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 4

Koordinator

Ein Mitglied des Prüfungsausschusses wird vom Fachbereichsrat als Koordinator für den Bachelorstudiengang Molekulare Biologie gewählt. Der Koordinator berät die im Rahmen des Bachelorstudienganges Molekulare Biologie kooperierenden Einrichtungen in sämtlichen die Organisation, Durchführung und Weiterentwicklung des Bachelorstudienganges betreffenden Fragen. Die Einrichtungen sind gehalten, Empfehlungen des Koordinators zu berücksichtigen bzw. vor grundlegenden Entscheidungen seine Empfehlung einzuholen.

§ 5

Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die im Bachelorstudiengang "Molekulare Biologie" an einer Universität oder einer gleichgestellten Hochschule in Deutschland absolviert worden sind, werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt, soweit die Studienfächer übereinstimmen.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen werden anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Bachelorstudienganges "Molekulare Biologie" an der Universität Mainz im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb Deutschlands erbracht

wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Ist es dem Kandidaten nicht möglich, die zur Feststellung der Gleichwertigkeit erforderlichen Unterlagen vorzulegen, kann der Prüfungsausschuss eine Wissensstandsprüfung festlegen. Im Übrigen kann der Prüfungsausschuss bei Zweifel an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen oder einschlägig qualifizierte Fachleute ausländischer Hochschulen hören.

(3) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien sowie für multimedial gestützte Studien- und Prüfungsleistungen gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend; Absatz 2 gilt außerdem auch für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Bildungseinrichtungen sowie an Fach- und Ingenieurschulen und Offiziershochschulen der ehemaligen DDR.

(4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk bestanden aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.

(5) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 besteht Rechtsanspruch auf Anerkennung. Die Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in Deutschland erbracht wurden, werden von Amts wegen anerkannt. Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

(6) Einschlägige berufspraktische Tätigkeiten werden als Ersatz für das Industriepraktikum gemäß § 9 Abs. 3 angerechnet.

(7) Die Entscheidung nach den Absätzen 1 bis 4 und 6 trifft die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss gegebenenfalls nach Anhörung einer prüfungsberechtigten Vertreterin oder eines prüfungsberechtigten Vertreters des Faches.

II. Organisation des Studiums

§ 6

Regelstudienzeit, modularisierter Studienaufbau, Fristen

(1) Die Regelstudienzeit einschließlich der Zeit für die Anfertigung der Bachelorarbeit beträgt drei Jahre.

(2) Die verpflichtenden Lehrveranstaltungen des Bachelorstudiengangs werden im Rahmen von Modulen angeboten. "Modul" bezeichnet thematisch und zeitlich aufeinander abgestimmte, in sich abgeschlossene Lehreinheiten, die entsprechend dem für eine erfolgreiche Teilnahme erforderlichen Zeitaufwand mit einer bestimmten Zahl von Anrechnungspunkten (Credits = CP) gemäß § 7 verbunden sind. In dem Studiengang sind bestimmte Module zu absolvieren, wobei unterschieden wird zwischen Pflicht- und Wahlpflichtmodulen. Jedes Modul wird mit einer Studienleistung abgeschlossen.

(3) Der Bachelorstudiengang umfasst eine aus Pflichtveranstaltungen bestehende Grundeinheit (zwei Jahre) und eine aus Wahlpflichtveranstaltungen bestehende Aufbaueinheit (1 Jahr). Diese enthält auch die Bachelorarbeit. Die einzelnen Module dieser Einheiten sind im Anhang 1 zusammengestellt.

(4) Im Interesse der Einhaltung der Regelstudienzeit von 3 Jahren ist das Studium straff organisiert. Die erforderlichen prüfungsrelevanten Studienleistungen und die Bachelorarbeit sind in

der Regel innerhalb der vorgegebenen 3 Studienjahre zu erbringen.

(5) Hinsichtlich der Einhaltung der in dieser Ordnung vorgeschriebenen Fristen werden Verlängerungen und Unterbrechungen von Studienzeiten nicht berücksichtigt, soweit sie

1. durch die Mitwirkung in gesetzlich oder satzungsmäßig vorgesehenen Gremien einer Hochschule, einer Studentenschaft oder eines Studentenwerks,
2. durch Krankheit oder andere von der oder dem Studierenden nicht zu vertretende Gründe oder
3. durch Schwangerschaft oder Erziehung eines Kindes

bedingt waren. Unberücksichtigt bleibt ferner ein ordnungsgemäßes einschlägiges Auslandsstudium von maximal einem Jahr. Die Nachweise nach den Sätzen 1 und 2 obliegen den Studierenden.

(6) Für die Festlegung der im Rahmen der Bestimmungen des Absatzes 5 zu berücksichtigenden Studienzeiten ist der Prüfungsausschuss zuständig.

(7) Anhang 1 enthält Empfehlungen für eine sinnvolle Abfolge der verpflichtenden Lehrveranstaltungen.

§ 7

Kreditpunktesystem, prüfungsrelevante Studienleistungen, Studiennachweise

(1) Die Erfassung der von der oder dem Studierenden erbrachten prüfungsrelevanten Studienleistungen sowie die Gewichtung der hierbei erzielten Bewertungen erfolgt durch ein Kreditpunktesystem. Jedes Modul gemäß § 6 Abs. 3 ist mit Kreditpunkten (Credits = CP) versehen, die dem ungefähren Zeitaufwand entsprechen, der für die erfolgreiche Erbringung der festgelegten Leistung aufzuwenden ist. Die Maßstäbe für die Zuordnung von Kreditpunkten entsprechen dem European Credit Transfer System (ECTS).

(2) Sämtliche Studienleistungen gemäß § 6 Abs. 2 und die Projektarbeit sind prüfungsrelevant. Sie sind nach Anforderung und Verfahren Prüfungsleistungen gleichwertig und werden gemäß § 17 bewertet. Die Bewertungen gehen gemäß § 17 Abs. 2 anteilig in die Gesamtnote der Bachelorprüfung ein. Die Bewertung mündlicher Leistungsüberprüfungen wird den Kandidatinnen und Kandidaten im Anschluss an die Leistungsüberprüfungen mündlich mitgeteilt. Die Bewertung schriftlicher Leistungsüberprüfungen erfolgt innerhalb von vier Wochen und wird den Kandidatinnen und Kandidaten unverzüglich schriftlich mitgeteilt.

(3) Voraussetzung für die Vergabe von CP für eine prüfungsrelevante Studienleistung ist die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des Moduls. Eine erfolgreiche Teilnahme liegt vor, wenn bei einer abschließenden Leistungsüberprüfung mindestens die Note "ausreichend" erreicht wurde. Solche Leistungsüberprüfungen bestehen unter anderem in Kolloquien, Testaten, mündlichen Prüfungen oder Klausuren.

(4) Eine nicht mindestens mit der Note "ausreichend" attestierte Leistungsüberprüfung kann einmal wiederholt werden. Zusätzlich kann die Leistungsüberprüfung eines der Module ein zweites Mal wiederholt werden. Ist auch die Wiederholung einer Leistungsüberprüfung oder eine zweite Wiederholung gemäß Satz 2 nicht mit mindestens der Note "ausreichend" bewertet, gilt die Studienleistung endgültig als nicht erbracht; eine neuerliche Wiederholung derselben Studienleistung ist ausgeschlossen. Credits werden nicht vergeben. Die Terminabsprache für die Wiederholung erfolgt im Benehmen mit der oder dem Studierenden. Die Wiederholung hat

spätestens innerhalb des nachfolgenden Semesters zu erfolgen. Der Prüfungsanspruch erlischt bei Versäumnis der Wiederholungsfristen. § 6 Abs. 5 ist anzuwenden.

(5) zum Nachweis einer mit mindestens der Note "ausreichend" erbrachten Studienleistung wird ein qualifizierter Studiennachweis (Leistungsnachweis) von der Veranstaltungsleiterin oder dem Veranstaltungsleiter ausgestellt. Er enthält mindestens den Namen der oder des teilnehmenden Studierenden, die genaue Bezeichnung der Veranstaltung, die Angabe des Semesters, in dem die Lehrveranstaltung durchgeführt wurde, die Zahl der CP sowie die Bewertung der erbrachten Studienleistung gemäß § 17 Abs. 1 und die Art, in der die Leistung erbracht wurde. Der Nachweis ist von der Veranstaltungsleiterin oder dem Veranstaltungsleiter zu unterzeichnen.

(6) Die Wiederholung einer Lehrveranstaltung, in der bereits CP erworben worden sind, mit dem Ziel des Erwerbs weiterer CP oder der Verbesserung der erzielten Note ist ausgeschlossen.

§ 8

Verbindlichkeit der Lehrveranstaltungen

(1) Die Lehrveranstaltungen innerhalb des Studienganges werden unterschieden in:

1. Pflichtlehrveranstaltungen,
2. Wahlpflichtlehrveranstaltungen,
3. Wahllehrveranstaltungen.

(2) Pflichtlehrveranstaltungen und Wahlpflichtlehrveranstaltungen sind alle Lehrveranstaltungen, die für den erfolgreichen Abschluss eines Studienmoduls erforderlich sind. Eine Übersicht über die für das Studium erforderlichen Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen ergibt sich aus Anhang 1

(3) Pflichtlehrveranstaltungen sind nach Inhalt und Form der Veranstaltung eindeutig bestimmt; eine Wahlmöglichkeit zwischen verschiedenen Lehrveranstaltungen unterschiedlichen Inhalts besteht nicht.

(4) Wahlpflichtlehrveranstaltungen sind Lehrveranstaltungen, die Studierende innerhalb eines Studienmoduls aus einem bestimmten Fachgebiet oder zu einem bestimmten Themengebiet auszuwählen haben.

(5) Wahllehrveranstaltungen sind zusätzliche, freiwillige Lehrveranstaltungen, die über den engeren Rahmen des Fachstudiums hinaus führen und zu dessen Ergänzung dienen. Gemäß § 19 Abs. 2 Satz 4 UG ist im Rahmen der Teilnahme an solchen Lehrveranstaltungen dem fachübergreifenden, interdisziplinären Studium besonderer Raum zu geben. Dieses Studium soll zum Erwerb der Befähigung zur interdisziplinären Zusammenarbeit beitragen, um in der Zusammenarbeit von Spezialisten in gegenseitigem Verständnis komplexe Probleme fachübergreifend lösen zu können. Es sollten vornehmlich Lehrveranstaltungen ausgewählt werden, die dieser Zielsetzung entsprechen. Hierzu gehören insbesondere auch die im Rahmen des "Studium generale" angekündigten Lehrveranstaltungen. In Wahllehrveranstaltungen können keine anrechenbaren Credits im Rahmen der in § 6 Abs. 3 genannten Lehrveranstaltungen erworben werden.

(6) Das berufsbezogene Industriepraktikum gemäß § 9 Abs. 3 gehört ebenfalls zu den verbindlichen Lehrveranstaltungen gemäß Absatz 1 Nr. 1 und 2.

§ 9

Studienumfang, Studienfächer

(1) Der zeitliche Gesamtumfang in Semesterwochenstunden (= SWS) der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 1 und 2 beträgt 80 SWS für die zweijährige Grundeinheit und 24 SWS zuzüglich des Industriepraktikums, der Projektarbeit und der Bachelorarbeit für die Aufbaueinheit (3. Jahr). Zusätzlich sollten

Wahllehrveranstaltungen gemäß § 8 Abs. 5 im Umfang von etwa 12 SWS besucht werden.

(2) Die den jeweiligen Modulen zugehörigen Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen sind im Anhang 1 aufgeführt. Der Fachbereich stellt das für jedes Modul erforderliche Lehrangebot sicher.

(3) Über die im Anhang 1 aufgeführten Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen hinaus ist vorgeschrieben, im Verlauf des Studiums ein auf das angezielte Berufsfeld bezogenes, in der Regel mindestens sechswöchiges Industriepraktikum zu absolvieren. Der Fachbereich Biologie verpflichtet sich, Studierende bei der Wahl eines Praktikumsplatzes und der Durchführung des Praktikums zu unterstützen.

§ 10 Verbindlichkeit der Teilnahme

(1) Für die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen der Module ist eine fristgerechte und verbindliche Anmeldung erforderlich. Der Koordinator setzt in Absprache mit der Veranstaltungsleiterin oder dem Veranstaltungsleiter die jeweiligen Anmeldetermine und -modalitäten fest. Im Regelfall erfolgt die Anmeldung am Ende des Vorsemesters. Die Anmeldung zur letzten Lehrveranstaltung eines Moduls beinhaltet auch die Verpflichtung zur Teilnahme an der Leistungsüberprüfung des Moduls.

(2) Tritt die oder der Studierende ohne Angabe von triftigen Gründen von der Anmeldung zur Lehrveranstaltung zurück oder bricht sie oder er die Teilnahme an ihr ohne Angabe eines triftigen Grundes ab, ist eine erneute Anmeldung zur gleichen Lehrveranstaltung nur noch einmal möglich. Die oder der Studierende ist bei Rücktritt oder Abbruch auf die eingeschränkte Wiederholbarkeit sowie auf die Regelung des § 6 Abs. 4 hinzuweisen. Die Veranstaltungsleiterin oder der Veranstaltungsleiter hat die oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich über einen Rücktritt von der Anmeldung oder den Abbruch einer Lehrveranstaltung zu unterrichten.

§ 11 Studienberatung

(1) Für den Bachelorstudiengang Molekulare Biologie wird vom Fachbereich Biologie eine Studienfachberatung angeboten. Diese ist aufzusuchen:

1. vor Beginn des Studiums,
2. nach Abschluss des ersten und zweiten Studienjahres,
3. nach einem Wechsel des Studienorts,
4. nach einer nicht bestandenen Studien- oder Prüfungsleistung,
5. nach Überschreiten der Regelstudienzeit gemäß § 6 Abs. 1.

Über den Besuch der Studienfachberatung ist eine Bescheinigung auszustellen.

(2) im ersten Studienjahr findet für alle Studierenden eine einführende Veranstaltung statt, die eine Orientierung über den Bachelorstudiengang sowie die Studienanforderungen im Einzelnen gibt.

(3) zusätzlich zur Studienfachberatung bietet der Fachbereich Biologie nach Maßgabe vorhandener Mittel Tutorien an, die neben der fachlichen Unterweisung auch eine Beratung in allen das Fachstudium sowie das Studium an der Universität Mainz allgemein betreffenden Fragen beinhalten. Daneben wird auf das spezifische Beratungs- und Betreuungsangebot der Zentralen Studienberatung und des Akademischen Auslandsamtes der Universität Mainz für ausländische Studierende verwiesen.

III. Prüfung

§ 12
Ziel, Umfang und Art der Bachelorprüfung

(1) Durch die Bachelorprüfung soll festgestellt werden, ob die Kandidatin oder der Kandidat die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen theoretischen und praktischen Kenntnisse und Fähigkeiten erworben hat und dazu in der Lage ist, diese anzuwenden.

(2) Die Bachelorprüfung besteht aus:

1. Leistungsüberprüfungen zu den in Anhang 1 vorgeschriebenen Modulen; dabei ist zu jedem Modul eine prüfungsrelevante Studienleistung gemäß § 7 Abs. 2 zu erbringen,
2. der Projektarbeit und der schriftlichen Bachelorarbeit.

(3) Die Leistungsüberprüfungen finden einmal im Semester statt. Form und Termine der Leistungsüberprüfungen werden von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses in Absprache mit den Veranstaltern des jeweiligen Moduls festgesetzt und mindestens zwei Wochen vor der Leistungsüberprüfung den Prüflingen in geeigneter Form bekannt gegeben. Gegenstand der Leistungsüberprüfungen sind die Stoffgebiete der den Modulen zugeordneten Lehrveranstaltungen.

(4) Prüfungsrelevante Studienleistungen können in schriftlicher oder mündlicher Form erfolgen. Schriftliche Leistungsüberprüfungen dauern 1 Stunde, mündliche 30 Minuten.

(5) Macht der Prüfling glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, prüfungsrelevante Studienleistungen oder die Bachelorarbeit ganz oder teilweise in der vorgesehene Form abzuschließen, gestattet ihm die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, die Leistung innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Leistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden.

§ 13
Prüferinnen und Prüfer,
Beisitzerinnen und Beisitzer

(1) Prüfungsrelevante Studienleistungen gemäß § 7 Abs. 2 werden von einer Prüferin oder einem Prüfer bewertet. Bei mündlichen Leistungsüberprüfungen ist zudem die Anwesenheit einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers erforderlich, die oder der eine Niederschrift über die wesentlichen Gegenstände und das Ergebnis der Leistungsüberprüfung anfertigt.

(2) Der Prüfungsausschuss bestellt für jedes Modul gemäß Anhang 1 die Prüferinnen oder Prüfer und die Beisitzerinnen oder Beisitzer. Als Prüferin oder Prüfer bestellbar sind hauptamtlich am zuständigen Fachbereich tätige und das Prüfungsfach vertretende Professorinnen, Professoren, Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten sowie Privatdozentinnen und Privatdozenten. Entpflichtete Professorinnen bzw. Professoren und Professorinnen bzw. Professoren im Ruhestand sowie Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren können nur dann Prüferin bzw. Prüfer sein, wenn sie in dem der Prüfung vorausgegangenem Studienabschnitt eine Lehrtätigkeit in dem betreffenden Prüfungsfach ausgeübt haben. Zu Prüfenden dürfen nur Personen bestellt werden, die, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfung bezieht, eine eigenverantwortliche, selbständige Lehrtätigkeit ausüben oder ausgeübt haben. Zur Beisitzerin oder zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer die Bachelorprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.

(3) Die Kandidatin bzw. der Kandidat kann für die Bachelorarbeit den Betreuenden (erster Gutachter oder erste Gutachterin) vorschlagen. Dem Vorschlag ist nach Möglichkeit stattzugeben;

er begründet aber keinen Anspruch.

(4) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass der Kandidatin oder dem Kandidaten die Namen der Prüfenden rechtzeitig, mindestens jedoch 14 Tage vor der Leistungsüberprüfung bekannt gegeben werden.

(5) Für Prüfende und Beisitzende gilt § 3 Abs. 7 entsprechend.

§ 14 Meldung und Zulassung zur Projektarbeit und zur Bachelorarbeit

(1) Zur Projektarbeit und zur Bachelorarbeit wird zugelassen, wer:

1. ordnungsgemäß im Bachelorstudiengang Molekulare Biologie an der Johannes Gutenberg-Universität eingeschrieben ist,
2. mindestens 150 Punkte abzüglich der Punkte für eine noch nicht erfolgte Leistungsüberprüfung im dritten Versuch gemäß § 7 Abs. 4 Satz 2 erreicht hat.

(2) Der Antrag auf Zulassung zur Projektarbeit und zur Bachelorarbeit ist in der Regel am Ende des 5. Semesters zu stellen. Ihm sind beizufügen:

1. das Studienbuch,
2. der Nachweis über die erbrachten Studienleistungen gemäß Absatz 1 Nr. 2,
3. der Vorschlag für das Thema der innerhalb von 5 Wochen anzufertigenden Projektarbeit wie auch der inhaltlich und zeitlich daran anschließenden Bachelorarbeit mit Zustimmung der vorgeschlagenen Betreuerin oder des vorgeschlagenen Betreuers,
4. eine Erklärung darüber, ob die Kandidatin oder der Kandidat bereits eine -Bachelorprüfung im Fach "Molekulare Biologie" an einer Universität oder einer gleichgestellten Hochschule in Deutschland endgültig nicht bestanden hat oder ob sie oder er sich in einem nicht abgeschlossenen Prüfungsverfahren an einer Hochschule in Deutschland befindet,
5. eine Erklärung darüber, ob und ggf. wie oft die Kandidatin oder der Kandidat bereits Prüfungsleistungen und prüfungsrelevante Studienleistungen im Bachelorstudiengang Molekulare Biologie oder in denselben Fächern eines anderen Studienganges an einer Universität oder einer gleichgestellten Hochschule in Deutschland nicht bestanden hat.

(3) Der Prüfungsausschuss entscheidet über die Zulassung zur Projektarbeit und zur Bachelorarbeit. Er setzt den Beginn der Projektarbeit fest und macht diesen aktenkundig.

(4) Ist es der Kandidatin oder dem Kandidaten nicht möglich, eine der nach Absatz 2 erforderlichen Unterlagen in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

(5) Die Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn

1. die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind,
2. die Unterlagen unvollständig sind,
3. die Kandidatin oder der Kandidat die Bachelorprüfung im Studiengang Molekulare Biologie an einer anderen Universität oder einer gleichgestellten Hochschule in Deutschland endgültig nicht bestanden hat,
4. die Kandidatin oder der Kandidat sich an einer Hochschule in Deutschland in einem noch nicht abgeschlossenen Prüfungsverfahren befindet,

5. die Kandidatin oder der Kandidat wegen der Anrechnung von Fehlversuchen gemäß § 16 Abs. 2 keine Möglichkeit mehr zur Erbringung von prüfungsrelevanten Studienleistungen hat, die für den erfolgreichen Abschluss des Bachelorstudienganges erforderlich sind.
- (6) Wird die Kandidatin oder der Kandidat zur Projektarbeit und zur Bachelorarbeit nicht zugelassen, ist ihr oder ihm diese Entscheidung unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen. Dem Bescheid ist eine Rechtsbehelfsbelehrung beizufügen.

§ 15 Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit ist eine Prüfungsarbeit, die zeigen soll, dass die Kandidatin oder der Kandidat in der Lage ist, selbständig ein Problem aus dem Gegenstandsbereich des Bachelorstudienganges Molekulare Biologie mit den erforderlichen Methoden in dem festgelegten Zeitraum gemäß Absatz 6 zu bearbeiten. Die Betreuerin oder der Betreuer der Arbeit hat die Pflicht, die Kandidatin oder den Kandidaten bei der Anfertigung der Bachelorarbeit zu beraten und sich regelmäßig über den Fortgang der Arbeit zu informieren.
- (2) Das Thema der Bachelorarbeit steht in inhaltlichem Zusammenhang mit der Projektarbeit und schließt sich dieser zeitlich an. Die Frist zwischen dem erfolgreichen Abschluss der Projektarbeit und dem Beginn der Bachelorarbeit darf zwei Wochen nicht überschreiten. Projektarbeit und Bachelorarbeit bilden zusammen ein Modul. Wird die Projektarbeit mit nicht ausreichend bewertet, kann sie einmal wiederholt werden.
- (3) Die Betreuung der Bachelorarbeit wird von einer Person aus dem Kreis der Prüfungsberechtigten gemäß § 13 Abs. 2 übernommen. Im begründeten Einzelfall kann die Bachelorarbeit auch in einer nicht dem Fachbereich Biologie oder der Universität Mainz angehörenden Einrichtung angefertigt und durch eine in der dortigen Einrichtung prüfungsberechtigte Person in Kooperation betreut werden. Die Entscheidung nach Satz 2 trifft der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag der vorgeschlagenen Betreuerin oder des vorgeschlagenen Betreuers.
- (4) Das vorläufige Arbeitsthema der Bachelorarbeit ist mit der Betreuerin oder dem Betreuer zu vereinbaren und dieses mit einer Bestätigung der Betreuerin oder des Betreuers dem Prüfungsausschuss vorzulegen (Anmeldung zur Bachelorarbeit gemäß § 14 Abs. 2). Wird die Frist gemäß Absatz 2 nicht eingehalten, so setzt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses das Thema und den Beginn der Bachelorarbeit in Benehmen mit der Kandidatin oder dem Kandidaten fest. Findet die Kandidatin oder der Kandidat keine Betreuerin oder keinen Betreuer, so sorgt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass diese oder dieser rechtzeitig ein Thema für eine Bachelorarbeit erhält.
- (5) Die Bachelorarbeit kann in deutscher oder englischer Sprache angefertigt werden. Der Antrag auf Anfertigung der Bachelorarbeit in Englisch ist zusammen mit der schriftlichen Einverständniserklärung der Betreuerin oder des Betreuers im Rahmen der Anmeldung zur Bachelorprüfung vorzulegen.
- (6) Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit beträgt 8 Wochen. Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten kann der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit der Betreuerin oder dem Betreuer die Bearbeitungszeit um maximal zwei Wochen verlängern. Auf die Einhaltung der Regelstudienzeit ist zu achten.
- (7) Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Bachelorarbeit sind von der Betreuerin oder vom Betreuer so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Bachelorarbeit eingehalten werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Monats der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Ein neues Thema ist unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von vier Wochen zu vereinbaren. Absatz 4 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(8) Die Kandidatin oder der Kandidat reicht die Bachelorarbeit fristgemäß beim Prüfungsausschuss gebunden und in zweifacher Ausfertigung ein. Sie oder er hat bei der Abgabe schriftlich zu versichern, dass er oder sie die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Wird die Arbeit gemäß Absatz 5 in Englisch angefertigt, ist eine deutschsprachige Zusammenfassung beizufügen.

(9) Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. Wird die Bachelorarbeit nach Absatz 6 nicht fristgerecht abgegeben, gilt sie als mit "nicht ausreichend" bewertet.

(10) Der Prüfungsausschuss leitet die Bachelorarbeit der Betreuerin oder dem Betreuer als Erstgutachterin oder Erstgutachter zu. Er bestellt eine weitere Gutachterin oder einen weiteren Gutachter aus dem Kreis der Prüfungsberechtigten gemäß § 13 Abs. 2 zur Zweitbewertung. Mindestens eine oder einer der Gutachtenden muss dem Fachbereich Biologie der Universität Mainz als selbständig Lehrende oder selbständig Lehrender angehören und soll Professorin oder Professor sein.

(11) Weichen die Bewertungen der beiden Gutachten bis zu einer vollen Notenstufe ($\pm 1,0$) voneinander ab, so sind die Gutachtenden gehalten, sich auf eine gemeinsame Note zu einigen. Kommt die Einigung nicht zustande, wird die Gesamtnote aus dem arithmetischen Mittel der beiden Einzelbewertungen gebildet. Gehen die Noten der beiden Gutachten um mehr als eine volle Notenstufe ($> 1,0$) auseinander, bestimmt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine dritte Prüferin oder einen dritten Prüfer. Aufgrund der drei Gutachten legt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Gesamtnote endgültig fest. Das Bewertungsverfahren soll sechs Wochen nicht überschreiten.

(12) Die Bachelorarbeit ist nicht bestanden, wenn die Gesamtnote nicht mindestens "ausreichend" ist. Die nicht bestandene Bachelorarbeit kann einmal wiederholt werden. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass die Kandidatin oder der Kandidat innerhalb von sechs Wochen nach entsprechender Bekanntgabe ein neues Thema für die Bachelorarbeit erhält. Eine Rückgabe des Themas in der in Absatz 7 Satz 2 genannten Frist ist nur zulässig, wenn die Kandidatin oder der Kandidat bei der ersten Anfertigung seiner Bachelorarbeit von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht hatte. Eine zweite Wiederholung der Bachelorarbeit ist ausgeschlossen.

§ 16 Bestehen und Nichtbestehen, Wiederholung der Bachelorprüfung

(1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn die Bachelorarbeit mindestens mit der Note "ausreichend" bewertet wurde sowie die gemäß § 7 Abs. 2 erforderlichen prüfungsrelevanten Studienleistungen erbracht wurden.

(2) Die Wiederholung einer nicht bestandenen Bachelorarbeit ist in § 15 Abs. 12, die Wiederholung einer nicht mindestens mit "ausreichend" bewerteten prüfungsrelevanten Studienleistung ist in § 7 Abs. 4 geregelt.

(3) Nicht bestandene Prüfungsleistungen und prüfungsrelevante Studienleistungen in einem Bachelorstudiengang Molekulare Biologie an einer anderen Universität oder gleichgestellten Hochschule in Deutschland sind als Fehlversuche auf die zulässige Zahl der Wiederholungsprüfungen anzurechnen. Als Fehlversuche anzurechnen sind ferner nicht bestandene Prüfungsleistungen und prüfungsrelevante Studienleistungen in denselben Fächern eines anderen Studiengangs an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in Deutschland, soweit für deren Bestehen gleichwertige oder geringere Anforderungen vorausgesetzt wurden.

(4) Eine bestandene Bachelorarbeit oder prüfungsrelevante Studienleistung kann nicht wiederholt werden.

(5) Kann eine Prüfungsleistung oder prüfungsrelevante Studienleistung nicht mehr erbracht oder wiederholt werden, ist die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden und eine Fortführung des Studiums im Bachelorstudiengang Molekulare Biologie nicht mehr möglich.

(6) Ist die Bachelorprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt der Prüfungsausschuss der Kandidatin oder dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 17 Bewertung der Bachelorarbeit und der prüfungsrelevanten Studienleistungen, Bildung der Gesamtnote

(1) Für die Bewertung der Bachelorarbeit und der prüfungsrelevanten Studienleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1,0 oder 1,3	= sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
1,7 oder 2,0 oder 2,3	= gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
2,7 oder 3,0 oder 3,3	= befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
3,7 oder 4,0	= ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
über 4,0	= nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(2) zur Ermittlung der Gesamtnote der Bachelorprüfung werden die Noten der prüfungsrelevanten Studienleistungen und die Note der Bachelorarbeit gemäß Anhang 2 mit den jeweiligen CP multipliziert, addiert und durch die Gesamtzahl der einbezogenen prüfungsrelevanten CP dividiert. Die so ermittelte Gesamtnote lautet:

Bei einem Notenwert

bis 1,5 einschl. = sehr gut,

von 1,6 bis 2,5 = gut,

von 2,6 bis 3,5 = befriedigend,

von 3,6 bis 4,0 = ausreichend,

über 4,0 = nicht ausreichend.

(3) Bei der Bildung der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 18 Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement

(1) Ist die Bachelorprüfung bestanden, erhält die Kandidatin oder der Kandidat unverzüglich, spätestens aber nach vier Wochen, ein Zeugnis, das die jeweiligen Einzelnoten und die Gesamtnote enthält. In das Zeugnis wird auch das Thema der Bachelorarbeit aufgenommen. Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten wird die bis zum Abschluss der Bachelorprüfung benötigte Fachstudiendauer in das Zeugnis aufgenommen. Zusätzlich wird auf Antrag im Zeugnis der Gesamtnote der Bachelorprüfung und der Note jedes Moduls entsprechende ECTS-Grad

sowie die dazugehörige ECTS-Definition gemäß dem jeweils gültigen Bewertungsschema des European Credit Transfer System dargestellt.

(2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte, für das Bestehen der Bachelorprüfung erforderliche Leistung erbracht worden ist. Es ist von der oder von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und mit dem Siegel des Landes zu versehen.

(3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der Kandidatin oder dem Kandidaten -eine Urkunde ausgehändigt, die die Verleihung des Grades eines "Bachelor of Science (B.Sc.)" beurkundet. Die Urkunde trägt das Datum des Zeugnisses. Sie wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und der Dekanin oder dem Dekan des Fachbereichs unterzeichnet und mit dem Siegel des Landes versehen.

(4) zusätzlich erhält die Absolventin oder der Absolvent ein "Diploma Supplement" (DS) entsprechend dem "Diploma Supplement Model" von Europäischer Union/Europarat/Unesco. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems (DS-Abschnitt 8) ist der zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden.* Aus dem DS gehen insbesondere die Inhalte des erfolgreich absolvierten Studiums im Einzelnen hinsichtlich ihres Inhalts oder Gegenstands, ihres Anteils am Gesamtstudienvolumen sowie die erbrachten Leistungen hervor. Es ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

(5) Zeugnis, Urkunde und Diploma Supplement sind deutsch- und englischsprachig. Auf Antrag können die Dokumente zusätzlich in einer anderen gängigen Fremdsprache gefasst werden; die Kosten hierfür trägt erforderlichenfalls die Absolventin oder der Absolvent.

(6) Studierende, die die Universität Mainz ohne Abschluss verlassen oder ihr Studium an der Universität Mainz in einem anderen Studiengang fortsetzen, erhalten auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine zusammenfassende Bescheinigung über erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen. Der Antrag ist schriftlich unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen an die Dekanin oder den Dekan des Fachbereichs zu richten.

IV. Schlussbestimmungen

§ 19

Versäumnis, Rücktritt,
Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Wenn die Kandidatin oder der Kandidat zu einer prüfungsrelevanten Studienleistung ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie oder er nach Beginn der Leistungsüberprüfung ohne triftige Gründe zurücktritt, wird die jeweilige prüfungsrelevante Studienleistung mit "nicht ausreichend" bewertet. Gleiches gilt bei nicht termingerechter Abgabe der Bachelorarbeit.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten kann die Vorlage eines ärztlichen und gegebenenfalls eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Der Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten steht die Krankheit eines von ihr oder ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin vereinbart.

(3) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat das Ergebnis ihrer oder seiner prüfungsrelevanten Studienleistung oder Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Leistung als mit "nicht ausreichend" bewertet. Der Prüfungsausschuss kann sie oder ihn auch von der weiteren Teilnahme an der Erbringung prüfungsrelevanter Studienleistungen ausschließen.

(4) Stört die Kandidatin oder der Kandidat den ordnungsgemäßen Ablauf der Leistungsüberprüfung, kann sie oder er von der jeweiligen Prüferin oder vom jeweiligen Prüfer von der Leistungsüberprüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende - Leistung als mit "nicht ausreichend" bewertet. Der Prüfungsausschuss kann die Kandidatin oder den Kandidaten darüber hinaus von der Erbringung weiterer prüfungsrelevanter Studienleistungen ausschließen.

(5) Belastende Entscheidungen sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen; eine Rechtsbehelfsbelehrung ist beizufügen. Vor einer Entscheidung gemäß Absatz 3 Satz 2 oder Absatz 4 Satz 2 ist der betroffenen Kandidatin oder dem betroffenen Kandidaten Gelegenheit zu rechtlichem Gehör zu geben.

§ 20 Ungültigkeit der Bachelorprüfung

(1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei der Bachelorprüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Leistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin oder der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären. Die Prüferinnen oder Prüfer werden vorher gehört.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer prüfungsrelevanten Studienleistung oder zur Bachelorarbeit nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Erbringen der Studien- oder Prüfungsleistung geheilt. Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Landesverwaltungsverfahrensgesetz.

(3) Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis und das Diploma Supplement sind einzuziehen und gegebenenfalls neu auszustellen. Ferner ist die Urkunde gemäß § 18 Abs. 3 einzuziehen, wenn die Bachelorprüfung aufgrund einer Täuschung für "nicht bestanden" erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 21 Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Der Kandidatin oder dem Kandidaten wird auf Antrag Einsicht in ihre oder seine Prüfungsakten einschließlich der Bachelorarbeit, der darauf bezogenen Gutachten und der Niederschriften über die mündlichen Leistungsüberprüfungen gewährt.

(2) Der Antrag ist binnen eines Jahres nach Mitteilung des Ergebnisses der Leistungsüberprüfung oder der Bewertung der Bachelorarbeit beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. § 60 der Verwaltungsgerichtsordnung gilt entsprechend. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 22 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz in Kraft.

Mainz, den 9. Juli 2003

Der Dekan des Fachbereichs
Biologie
der Johannes Gutenberg-Universität
Mainz
Univ.-Prof. Dr. Harald Paulsen

Anhang 1 zu § 6 Abs. 3 und 7 und § 12 Abs. 2:
Module des Bachelor-Studiengangs "Molekulare Biologie"

	Semester- empfehlung	SWS	CP
Modul 1 (Tiere/Pflanzen/Zellen)	1.	12	22
V: Einführung in die Biologie		4	6
Ü: Tiere		4	8
Ü: Pflanzen		4	8
Modul 2 (Chemie)		17	20
V: Chemie für Biologen	1.	4	6
Ü: Chemie für Biologen	1.	1	2
P: Chemie-Praktikum	2.	12	12
Modul 3 (Physik)		8	10
V: Physik für Biologen	2.	4	6
P: Physik-Praktikum	3.	4	4
Modul 4 (Mathematik/Biophysik/Bioinformatik)	2. oder 3.	8	13
V: Biophysik (inkl. Bioinformatik)		2	3
Ü: Biophysik oder Mathematik		2	4
V: Mathematik für Biologen		4	6
Modul 5 (Biochemie)	2. oder 3.	8	9
V: Biochemie		2	3
P: Biochemie-Praktikum		6	6
Modul 6 (Genetik/Mikrobiologie)	3. und 4.	9	16
V: Genetik-Vorlesung		2	3
V: Mikrobiologie-Vorlesung		2	3
Ü: Genetik/Mikrobiologie-Übungen		5	10
Modul 7 (Physiologie)	3. und 4.	18	30
V: Allg. Zoologie II (Physiologie)		4	6
V: allg. Botanik II (Physiologie)		4	6
Ü: Tierphysiologie-Übungen		5	9

Ü: Pflanzenphysiologie-Übungen		5	9
Modul 8 (Wahlpflicht aus zell- und molekularbiologischem Lehrangebot)	5.	12	15
V: Vorlesung		2	3
Ü: Fortgeschrittenen-Übung (FI)		8	10
Seminar		2	2
Modul 9 (Wahlpflicht aus zell- und molekularbiologischem Lehrangebot)	5	12	15
V: Vorlesung		2	3
Ü: Fortgeschrittenen-Übung (FI)		8	10
Seminar		2	2
Industriepraktikum (sechswöchig, in den Ferien)			8
Modul 10 (Projektarbeit + Bachelorarbeit)	6.		22
Projektarbeit (FII, 5-wöchig)			8
Bachelorarbeit (8-wöchig)			14
SWS Gesamt		104*	180

* ohne Projektarbeit, Bachelorarbeit und Industriepraktikum

V: Vorlesung; Ü: Übung; P: Praktikum; SWS: Semesterwochenstunden; CP: Kreditpunkte

Erläuterungen zu den vergebenen Kreditpunkten:

Praktika: 1 SWS = 1 CP;

Seminare: 1 SWS = 1 CP;

Übungen: Module 1,4,6: 1 SWS = 2 CP; Module 7,8,9: 1 SWS < 2 CP
(bei Anfängern erheblicher Vor- und Nachbereitungsaufwand erforderlich)

Vorlesungen: 1 SWS = 1,5 CP (intensive Nachbereitung erforderlich)

Anhang 2 zu § 17 Abs. 2: Berechnung der Gesamtnote der Bachelorprüfung

(Note 1 x CP 1) + (Note 2 x CP 2) + ... + (Note n x CP n)

180 (= Summe aller CP)